

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung

Vom 25. August 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung vom 14. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Worte „Darüber wird von“ durch das Wort „Von“ ersetzt und nach dem Wort „Universität“ das Wort „wird“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „wird von einer bzw. einem Prüfenden abgenommen.“² eingefügt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Freiversuch teilnimmt“ ein Komma und die Worte „oder sich im 13. oder einem höheren Fachsemester befindet und die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 abzulegen hat“ eingefügt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - b) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Wer“ die hochgestellte Zahl „1“ und nach den Worten „abweichend von Abs. 1“ die Worte „innerhalb eines Jahres“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „0 Punkten bewertet“ ein Komma und die Worte „es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen“ angefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Derartige Gründe sind beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft zu machen; im Fall einer Krankheit ist der Nachweis durch ein Zeugnis eines Vertrauensarztes zu erbringen. ³§ 10 JAPO gilt entsprechend.“

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegezG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2016 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Schreiben vom 8. August 2016 Nr. PA - 6150 - 13797/1995.

Erlangen, den 24. August 2016

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 25. August 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. August 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2016.